JUGENDSCHUTZBESTIMMUNGEN

Kennzeichnung von Spielprogrammen (Plaketten)

11.3

ASK-Bewertungskriterien

Die Kennzeichnung von Spielprogrammen erfolgt nach den Vorschriften des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) analog der Altersgruppierungen für Filme sowie für Filmprogramme. Spielprogramme werden gekennzeichnet mit:

 Freigegeben ohne Altersbeschränkung (§ 14 Abs. 2 Nr. 1 JuSchG)



(weiß)

2. Freigegeben ab sechs Jahren (§ 14 Abs. 2 Nr. 2 JuSchG)



(gelb, HKS 2)

3. Freigegeben ab zwölf Jahren (§ 14 Abs. 2 Nr. 3 JuSchG)



(grün, HKS 57)

4. Freigegeben ab sechzehn Jahren (§ 14 Abs. 2 Nr. 4 JuSchG)



(blau, HKS 46)

5. Keine Jugendfreigabe (§ 14 Abs. 2 Nr. 5 JuSchG)



(rot, HKS 13)

Spielprogramme zu Informations-, Instruktions- oder Lehrzwecken werden vom Anbieter selbst gekennzeichnet. Sie erhalten das Kennzeichen "Infoprogramm" oder "Lehrprogramm". Dies allerdings nur, wenn sie **offensichtlich** nicht die Entwicklung oder Erziehung von Kindern und Jugendlichen beeinträchtigen.

Ein Trägermedium (Spiel), das in die Liste der indizierten Medien aufgenommen worden ist, erhält keine Alterskennzeichnung. Das Gleiche gilt, wenn die Voraussetzungen für eine Aufnahme in die Liste vorliegen. 00021839.doc